

# TÄTIGKEITSBERICHT 1998

des  
UNABHÄNGIGEN  
VERWALTUNGSENATES  
des Landes Vorarlberg

## TÄTIGKEITSBERICHT 1998

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 9. März 1999 gemäss § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1998 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Röser', written in a cursive style.

Dr Röser

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Bericht über die Tätigkeit

<b>A. Organisation</b>	<b>1</b>
1. Gesetzliche Grundlagen .....	1
2. Zuständigkeiten .....	1
3. Personelle Situation .....	3
4. Sitz und Ausstattung .....	4
5. Geschäftsverteilung .....	4
6. Vollversammlung .....	4
7. Dokumentation .....	5
8. Vorsitzendenkonferenz .....	5
9. Allgemeines .....	6
<b>B. Verfahren</b>	<b>7</b>
1. Anfall von Rechtssachen .....	7
2. Erledigung von Rechtssachen .....	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren .....	8
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	8
b) Normprüfungsanträge .....	10
<b>C. Sonstiges</b>	<b>11</b>

## II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

<b>A. Organisation</b>	<b>12</b>
<b>B. Verfahren</b>	<b>12</b>
1. Anfall von Rechtssachen .....	12
2. Erledigung von Rechtssachen .....	12
3. Unerledigte Rechtssachen .....	12
4. Mündliche Verhandlungen .....	13
5. Teilnahme der belangten Behörde .....	13
6. Berücksichtigung ausländischer Bestrafungen.....	13
<b>C. Sonstiges</b>	<b>14</b>

## III. Tabellen und Grafiken

<b>Anlagen 1 bis 12 .....</b>	<b>16</b>
-------------------------------	-----------

## **I. Bericht über die Tätigkeit**

### **A Organisation**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art. 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist u.a. bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl.Nr. 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, ABl.Nr. 23/1991, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

#### **2. Zuständigkeiten**

- a) Gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
  2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
  3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
  4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z. 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3. wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate die Zuständigkeiten zur Entscheidung über folgende Rechtsmittel übertragen:

in Bundesgesetzen: (alle UVS)

- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 72 des Fremdenengesetzes 1997)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 16 Abs. 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 20 Abs. 7 des Güterbeförderungsgesetzes 1995)
- o Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967)
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte und wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten gemäß den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen nach § 14 des Produktsicherheitsgesetzes 1994
- o Berufungen nach § 19 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes
- o Berufungen nach den §§ 61 Abs. 5 und 67 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes 1996
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte durch das Einschreiten der (österreichischen) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland sowie durch die Tätigkeit von Organen ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet (§ 17 Abs. 1 und 2 des Polizeikooperationsgesetzes)
- o Beschwerden nach § 41 Abs 3 des Bankwesengesetzes
- o Berufungen nach § 36 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

in Landesgesetzen: (UVS Vorarlberg)

- o Berufungen nach § 6a des Bergführergesetzes
- o Berufungen nach § 31a des Schischulgesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes

- o Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz
  - o Berufungen nach dem Landes-Bezügegesetz
  - o Berufungen nach § 122 Abs. 6 des Landesbedienstetengesetzes und nach § 125 Abs. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes
  - o Berufungen nach § 11 Abs. 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes
  - o Berufungen nach den §§ 52 und 56 des Raumplanungsgesetzes
  - o Berufungen nach § 19 Abs 1 lit d des Jagdgesetzes
  - o Berufungen nach § 9 Abs 4 des Tierzuchtgesetzes
  - o Berufungen nach § 4 Abs 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes
  - o Berufungen nach dem Gesetz über das Gemeindegut
- b) Im Berichtsjahr wurde den unabhängigen Verwaltungssenaten die oben erwähnte Zuständigkeit nach dem Bankwesengesetz übertragen. Nach § 41 Abs 3 dieses Gesetzes können sich Bankkunden gegen bestimmte behördliche Anordnungen in Zusammenhang mit einem Verdacht der Geldwäscherei beim Unabhängigen Verwaltungssenat wegen Verletzung ihrer Rechte beschweren.

Nach § 36 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind nunmehr die unabhängigen Verwaltungssenate für Berufungen gegen Bescheide, mit denen Behörden Ordnungs- oder Mutwillensstrafen verhängt haben, zuständig.

Vom Landesgesetzgeber wurden dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Berichtsjahr Zuständigkeiten im Jagdgesetz, im Tierzuchtgesetz und im Pflanzenschutzmittelgesetz übertragen. Es geht dabei jeweils um eine Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Landesregierung über die Anerkennung von bestimmten Befähigungsnachweisen oder Qualifikationen.

Das im Berichtsjahr beschlossene Gesetz über das Gemeindegut regelt die Feststellung, Nutzung und Erhaltung, Verwaltung und Aufhebung des Gemeindegutes. Nach § 17 dieses Gesetzes ist der Unabhängige Verwaltungssenat zweite Instanz.

### 3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines nur halbtägig beschäftigt war.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei ganztägig beschäftigte d- und eine nur halbtägig beschäftigte e-Bedienstete zur Verfügung.

Während des Berichtsjahres leisteten beim Verwaltungssenat zwei Juristen einen Teil ihres Verwaltungspraktikums in der Dauer von drei bzw vier Monaten ab.

#### 4. Sitz und Ausstattung

Der Verwaltungssenat ist im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Die Raumkapazität ist derzeit voll ausgeschöpft. Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungssenat zwei weitere Arbeitsräume im Gebäude Römerstraße 14 zur Verfügung.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Den Mitgliedern stehen insbesondere auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) samt Rechtsdatenbank (RDB) sowie das Rechtsinformationssystem des Landes (VORIS) zur Verfügung.

Die Ausstattung der Mitglieder mit Personalcomputern konnte vervollständigt werden. Diese Maßnahme ermöglichte auch eine gewisse Entlastung der Schreibkräfte, der insbesondere im Hinblick auf die oben erwähnte Raumknappheit Bedeutung zukam.

#### 5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 10. Dezember 1997 die Geschäftsverteilung für das Jahr 1998 (ABl Nr 53/1997) erlassen. Am 29. September 1998 wurde eine Änderung dieser Geschäftsverteilung beschlossen (ABl Nr 38/1998).

#### 6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den unter Punkt 5. erwähnten Sitzungen der Vollversammlung waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen für die Beschlussfassungen über den Tätigkeitsbericht 1997 und über die Geschäftsverteilung 1999 erforderlich.

## 7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation enthält ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat im Berichtsjahr 114 neue Rechtssätze an das RIS übermittelt. Insgesamt erhielt die Judikaturdokumentation des RIS bis zum Ablauf des Berichtsjahres 772 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Mehrere Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden in der Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV) veröffentlicht.

## 8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen.

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt. Ein Schwerpunkt der Beratungen war dabei weiterhin die aktuelle Frage einer Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten. Im Übrigen hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.



9. Allgemeines

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Fachtagung 1998 des Vereins der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate zum Thema "Schlichter auf den Arbeitsalltag der UVS als Kontrollorgane".

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

## **B Verfahren**

### **1. Anfall von Rechtssachen**

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1095 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 999 Berufungen in Strafsachen, neun Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 51 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, vier Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz, 23 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, vier Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, eine Berufung nach dem Güterbeförderungsgesetz, drei Berufungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz sowie einen Devolutionsantrag. Auf die Anlagen 1 und 4 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken nicht als weitere angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen.

Die Strafverfahren betreffen 61 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach dem Fremden-gesetz, nach dem Führerscheingesetz, nach der Gewerbeordnung und nach dem Lebensmittelgesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen etwas mehr als elf Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca 16 Prozent eine Kammerstatt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen Festnahme bzw Anhaltung (3), Hausdurchsuchung (1), Führerscheinabnahme (1), Beschlagnahme von Waffen (1), Rechtswidrigkeit eines Straferkenntnisses (1) und Freiheitsentziehung nach dem Unterbringungsgesetz (2).

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1144. Es wurden 1053 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, neun Maßnahmebeschwerden, 44 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, vier Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz, 23 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, vier Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, zwei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz, drei Berufungen nach dem Kraftfahr-gesetz sowie zwei Devolutionsanträge erledigt.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 354. Davon waren 26 vor dem 1.1.1998 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 440 Verfahren (somit in etwa 39 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Zwölf Rechtssachen wurden in Bludenz, fünf Rechtssachen in Feldkirch und sechs Rechtssachen in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 546 Fällen (somit in ca 48 Prozent aller Verfahren) vor. Dabei liegt der Prozentsatz der anwaltlichen Vertretung in den Verfahren wegen Maßnahmebeschwerden, Schubhaftbeschwerden und Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz deutlich über diesem Durchschnittswert.

Im Berichtsjahr wurde kein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## 3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 57 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 123 an den Verwal-

tungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in sämtlichen 65 von ihm im Berichtsjahr erledigten Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab.

Der Verwaltungsgerichtshof wies im Berichtsjahr eine Beschwerde zurück und stellte bei 17 Beschwerden das Verfahren ein. In 48 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab und wies 35 Beschwerden als unbegründet ab. In zwölf Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den ersten acht Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 265 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,7 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 5,2 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 520 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,3 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,2 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes erfolgte in nur ca 9 Prozent der höchstgerichtlichen Beschwerdefälle eine Aufhebung des UVS-Bescheides.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den acht Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 11 und 12 wird verwiesen.

- b) Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr einem im Jahr 1996 vom Unabhängigen Verwaltungssenat gestellten Antrag auf Aufhebung einer Verordnung der Marktgemeinde Rankweil über eine Geschwindigkeitsbeschränkung Folge gegeben und festgestellt, dass diese Verordnung gesetzwidrig war. Der Verordnungsgeber habe übersehen, dass es allein dem Gesetzgeber oblag, in Abänderung des § 20 Abs 2 StVO 1960, durch den im Ortsgebiet eine Geschwindigkeit von 50 km/h festgelegt wird, die rechts- und verkehrspolitisch möglicherweise angezeigte Verbesserung der Verkehrssicherheit durch eine allgemeine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet zu berücksichtigen oder zumindest die Behörde zu einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im gesamten Ortsgebiet zu ermächtigen. (Letzteres ist mittlerweile durch § 20 Abs 2a StVO idF der 19. StVO-Novelle auch geschehen.) Die Verordnung der Marktgemeinde Rankweil vom 25.9.1991 habe sohin der Bestimmung des § 43 Abs 2 lit a StVO widersprochen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung einer bestimmten Wortfolge in einer Verordnung der Gemeinde Innerbraz über das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten gestellt. Nach Auffassung des Verwaltungssenats widerspricht die Verordnung dem Einleitungssatz des § 52 Abs 4 GewO 1994, wonach die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten nur untersagt werden darf, soweit dies für bestimmte Zwecke erforderlich ist. Dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber das Anbringen von Süßwaren-Automaten nicht zur Gänze unterbinden wollte. Es ist daher nur eine sachliche Beschränkung der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit mittels Automaten zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben oder vor Gefahren des Straßenverkehrs zulässig. Diesen Anforderungen entspricht nach Auffassung des Verwaltungssenats die angefochtene Bestimmung der Verordnung nicht, da sie im Ergebnis ein unbeschränktes Verbot der Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit verfügt.

Über den zuletzt erwähnten Antrag sowie über einen im Jahre 1997 gestellten Antrag des Verwaltungssenats auf Aufhebung einer bestimmten Wortfolge im § 99 Abs 6 lit a StVO (vgl Tätigkeitsbericht 1997, Seite 10) hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

**C Sonstiges**

a) Der Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

b) Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates waren im Berichtsjahr - wie auch schon in früheren Jahren - Referenten in Seminaren zu besonderen Fragen des Verwaltungsstrafrechts.

c) Im Berichtsjahr erschien in der Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV) ein Fachbeitrag des Präsidenten mit dem Titel "Von der advokatorischen Verve - Zur Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der UVS aus 'anderen' Gründen zu sichern".

## **II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen**

### **A Organisation**

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Ein Ende der derzeit unbefriedigenden räumlichen Situation (vgl Tätigkeitsbericht 1996, Seite 11) ist abzusehen. Ab Ende 1999 soll nach entsprechenden Umbauarbeiten das 2. OG des Gebäudes Römerstraße 22 für eine Nutzung durch den Verwaltungssenat zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich des sonstigen Personals ist festzuhalten, dass die zwei d-Bediensteten und die eine halbtägig beschäftigte e-Bedienstete ein Spektrum von Aufgaben erfüllen, das auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Der personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

### **B Verfahren**

1. Im Jahr 1998 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1095) im Vergleich zum Vorjahr (1149) insgesamt geringfügig abgenommen. Dabei war die Anzahl der neuen Strafberufungen um 77 geringer, jene der neuen Berufungen in Administrativsachen sowie jene der neuen Maßnahmebeschwerden und Schubhaftbeschwerden etwas höher als im Vorjahr.
2. Die Erledigungszahl von 1144 entspricht ungefähr jener des Vorjahres (1160).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 354 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 26 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um 49 geringer als zu Beginn des Berichtsjahres (403 Rechtssachen).

4. In etwa 39 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beteiligten durchgeführt. In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen StraBerufungsverfahren (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitnehmerschutzvorschriften) hat auch das Arbeitsinspektorat Parteistellung und machte von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf wirkte sich der Umstand aus, dass die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in nahezu allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten war.

Insgesamt hat in 91 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

6. Dem Unabhängigen Verwaltungssenat werden immer wieder Fälle zur Entscheidung vorgelegt, in denen der Beschuldigte für das gleiche Verhalten bereits von einer ausländischen Instanz bestraft wurde (zB unerlaubter Grenzübertritt, Lenken eines Fahrzeuges in einem alkoholbeeinträchtigten Zustand auf grenzüberschreitender Fahrt). Dem Art 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK ist ein Gebot der Berücksichtigung ausländischer Bestrafungen nicht zu entnehmen, da dieser lediglich Doppelbestrafungen innerhalb desselben Staates verbietet (vgl Tätigkeitsbericht 1997, Seite 14). Nunmehr hat der Verwaltungssenat in Entscheidungen ausgesprochen, dass sich ein solches Gebot der Berücksichtigung ausländischer Bestrafungen aber aus anderen völkerrechtlichen Verträgen auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechtes ergibt. In den vom Verwaltungssenat zu entscheidenden Fällen hat es sich dabei um das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie um den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen gehandelt.



## C Sonstiges

Nach § 47 Abs 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat die vor dem Verwaltungsgerichtshof obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Nach § 47 Abs 5 VwGG hat für den Aufwandsatz der belangten Behörde jener Rechtsträger aufzukommen bzw fließt dieser Aufwandsatz jenem Rechtsträger zu, in dessen Namen die Behörde in der Beschwerdesache gehandelt hat. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB Erkenntnis 19.11.1997, 97/09/0169) war dabei auf einen funktionellen Aufgabenbegriff abzustellen, sodass der Bund oder das Land der maßgebende Rechtsträger war, je nachdem ob das von der Behörde im Einzelfall anzuwendende Gesetz in die Bundes- oder in die Landesvollziehung fiel. Im Berichtsjahr haben nunmehr einzelne Senate des Verwaltungsgerichtshofes diese Rechtsprechung dahingehend geändert, dass die unabhängigen Verwaltungssenate auf Grund ihrer organisatorischen Zurechnung zum Land bei der Besorgung ihrer Aufgaben iS des § 47 Abs 5 VwGG stets im Namen des Landes handelten (zB Beschluss 6.5.1998, 96/21/0735). Die überwiegende Zahl der Senate des Verwaltungsgerichtshofes und auch der Verfassungsgerichtshof (vgl VfSlg 13037/1992) gehen dagegen weiterhin von einem funktionellen Aufgabenbegriff aus.

Ein ähnliches Problem besteht im Zusammenhang mit den §§ 76 Abs 5 und 76a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG). Nach diesen Bestimmungen sind die den Sachverständigen, den Dolmetschern und den Zeugen zustehenden Gebühren letztlich von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen der unabhängige Verwaltungssenat in der Angelegenheit gehandelt hat. Das Land und die überwiegende Zahl der Bundesministerien gehen von einem funktionellen Aufgabenbegriff aus. Einzelne Bundesministerien vertreten dagegen die Auffassung, dass in allen Fällen die Länder auf Grund der organisatorischen Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate als Landesbehörden die Kosten für die erwähnten Gebühren zu tragen hätten.

Eine Klärung dieser offenen Fragen wäre wünschenswert. Im Falle der Bestimmung des § 47 Abs 5 VwGG hätte diese erforderlichenfalls durch den Gesetzgeber zu erfolgen, da gemäß § 13 Abs 2 VwGG die Herbeiführung einer Entscheidung über den Aufwandsatz durch einen verstärkten Senat des Verwaltungsgerichtshofes nicht zulässig ist.

### **III. Tabellen und Grafiken**

**Anlage 1**

**Im Jahre 1998 anhängig gewordene Rechtssachen**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	325
Kraftfahrgesetz 1967	223
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	47
Ausländerbeschäftigungsgesetz	47
Fremdengesetz	44
Führerscheinggesetz	40
Gewerbeordnung 1994	36
Lebensmittelgesetz 1975	31
Parkabgabegesetz	25
Güterbeförderungsgesetz 1995	22
Baugesetz	15
Arbeitszeitgesetz	12
Sittenpolizeigesetz	12
Jagdgesetz	8
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	8
Wasserrechtsgesetz 1959	7
Tierschutzgesetz	7
Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße	7
Sicherheitspolizeigesetz	6
Forstgesetz	6
Arbeitnehmerschutzgesetz	6
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	6
Meldeggesetz	4
Sammlungsgesetz	3
Aids-Gesetz	3
Feuerpolizeiordnung	3
Gemeindengesetz	3
Landschaftsschutzgesetz	2
Ärztegesetz	2
Lärmstörungsgesetz	2
Tierseuchengesetz	2
Anzeigenabgabegesetz	2
Grenzkontrollgesetz	2
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	2
Glückspielgesetz	2
Abgabenverfahrensgesetz	2
Abfallgesetz	1
Arzneimittelgesetz	1
Grundverkehrsgesetz	1
Bundespräsidentenwahlgesetz	1
Geschlechtskrankheitengesetz	1
Öffnungszeitengesetz	1

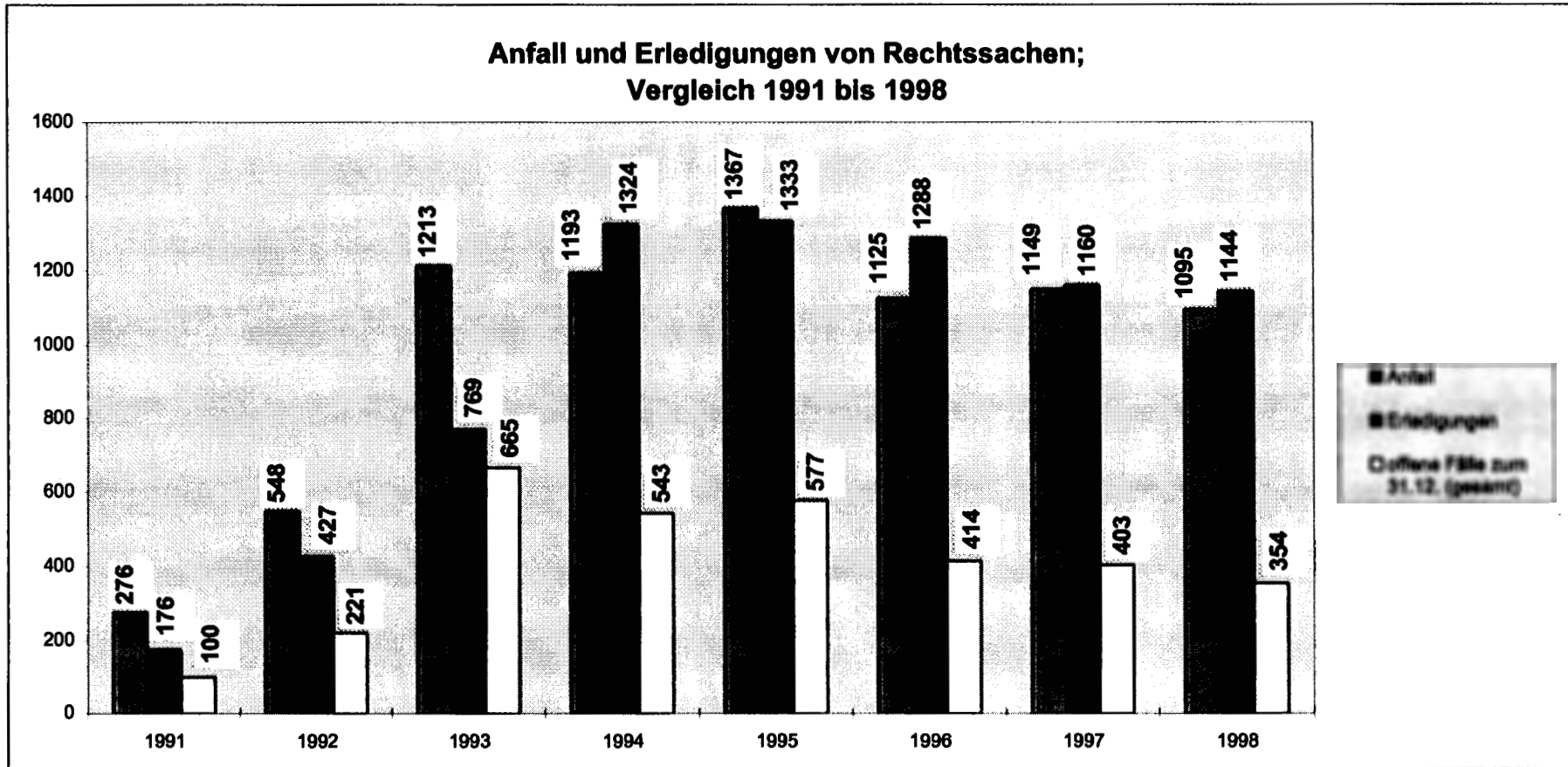
Paßgesetz	1
Waffengesetz	1
Arbeitsinspektionsgesetz	1
Heimarbeitsgesetz	1
Weingesetz	1
Bäderhygienegesetz	1
IBR/IPV-Gesetz	1
Pflanzenschutzmittelgesetz	1
Raumplanungsgesetz	1
Eisenbahngesetz	1
Spielapparategesetz	1
Bodenseefischereigesetz	1
Kommunalsteuergesetz	1
Abfallwirtschaftsgesetz	1
Qualitätsklassengesetz	1
Wirtschaftstreuhänderberufsordnung	1
Schulpflichtgesetz	1
Versammlungsgesetz	1
Mediengesetz	1
	<hr/>
	999
2. Maßnahmebeschwerden	9
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	51
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	4
5. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997	23
6. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	4
7. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995	1
8. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967	3
9. Devolutionsanträge	1
<b>Gesamt</b>	<hr/>
	<b>1095</b>

**Anlage 2**

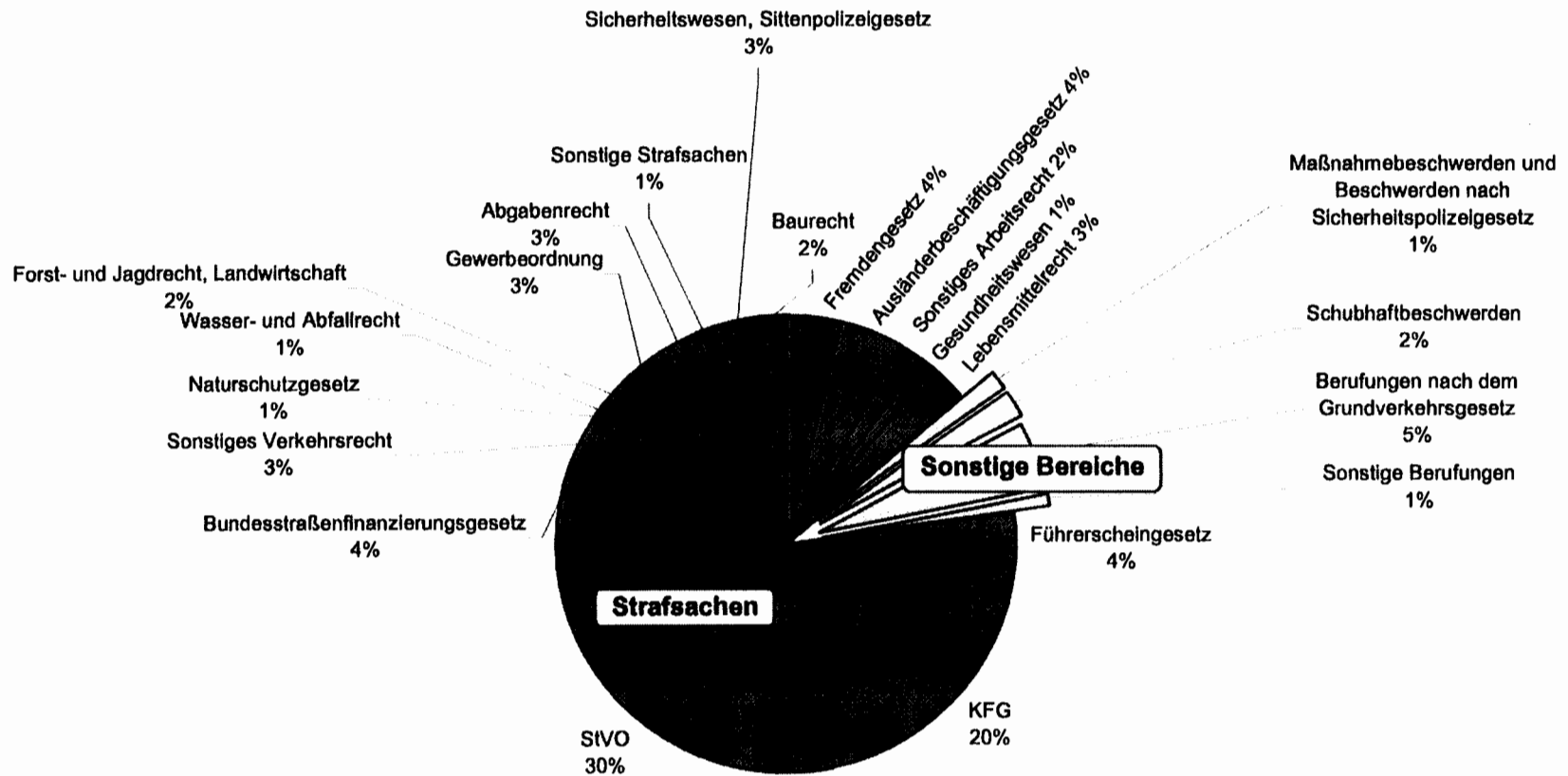
**Im Jahre 1998 erledigte Rechtssachen**

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	102
Abweisung	471
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	216
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	162
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	20
Einstellung	18
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	64
	<hr/>
	1053
2. Maßnahmebeschwerden:	
Zurückweisung	4
Abweisung	1
Stattgebung	3
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	9
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	24
Stattgebung	15
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	3
	<hr/>
	44
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Sonstiges	2
	<hr/>
	4
5. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenengesetz 1997:	
Abweisung	14
Stattgebung	3
Sonstiges	6
	<hr/>
	23

6. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:	
Zurückweisung	1
Stattgebung	1
Sonstiges	2
	<hr/>
	4
7. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
8. Berufungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967:	
Abweisung	1
Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	3
9. Devolutionsverfahren:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
	<hr/>
	2
<b>Gesamt</b>	<hr/>
	<b>1144</b>

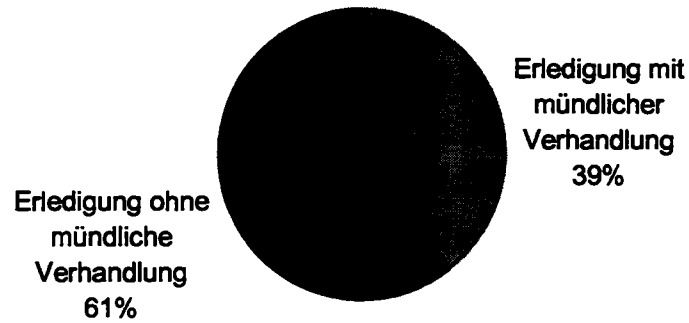


### Anfall von Rechtssachen; 1998

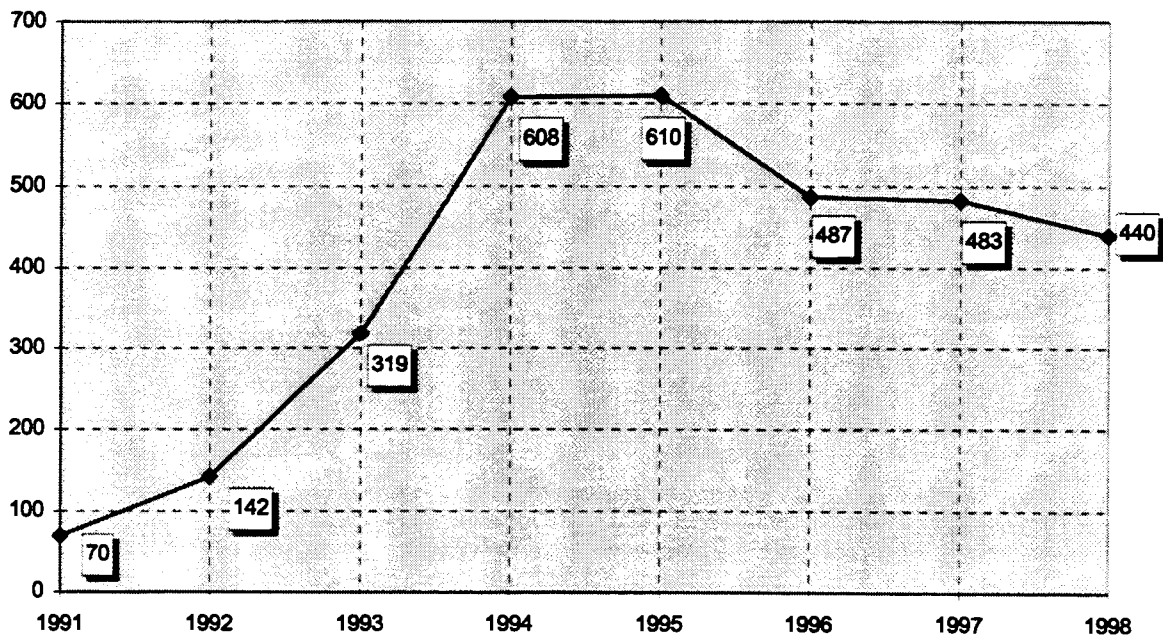




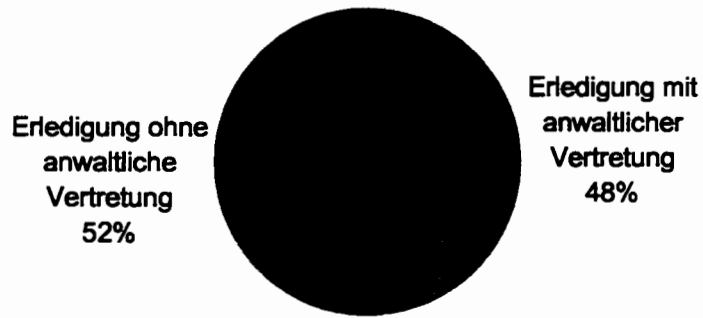
### Anteil der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 1998



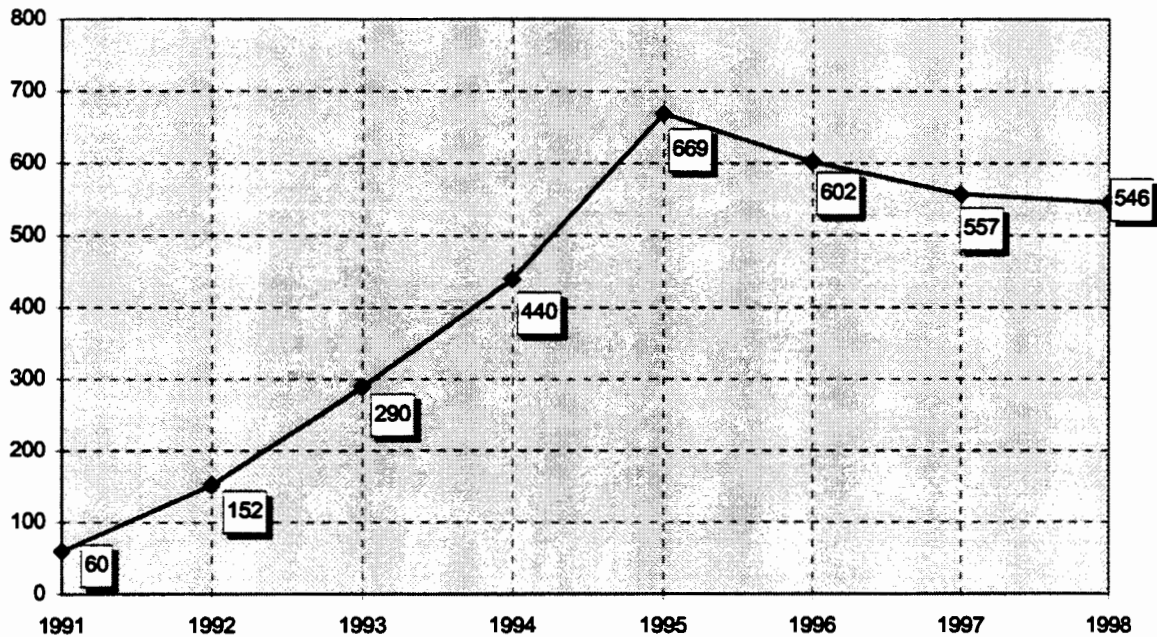
### Anzahl der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; Vergleich 1991 bis 1998



### Anteil der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 1998

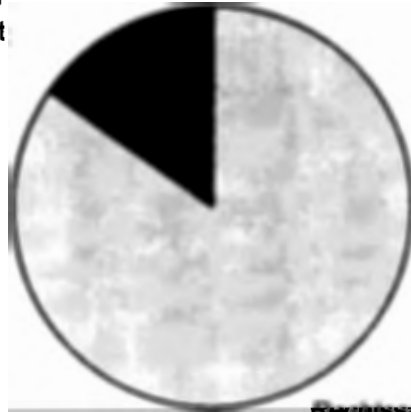


### Anzahl der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; Vergleich 1991 bis 1998



### Anteil aller angefallenen Rechtssachen mit Kammerzuständigkeit; 1998

Rechtssachen mit  
Kammerzu-  
ständigkeit  
16%



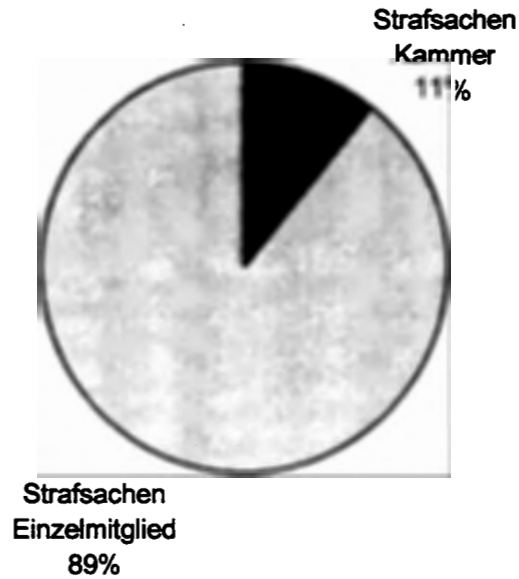
Rechtssachen mit  
Einzelmitglied-  
zuständigkeit  
84%

### Anfall von Rechtssachen (insgesamt) nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer:

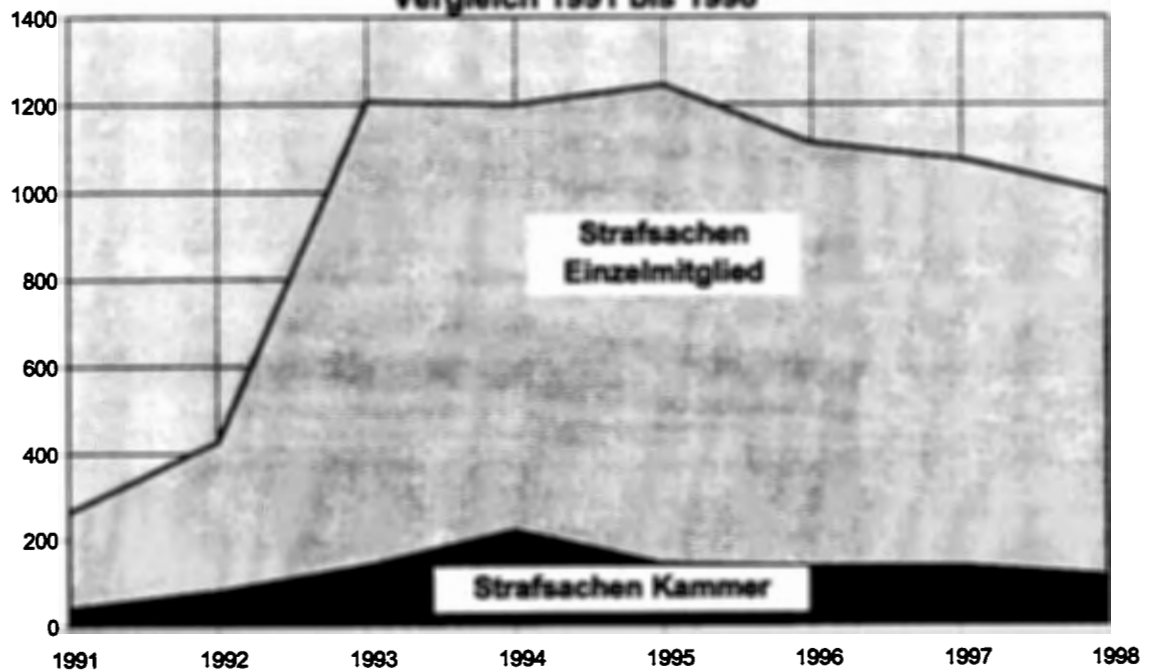
Vergleich 1991 bis 1998

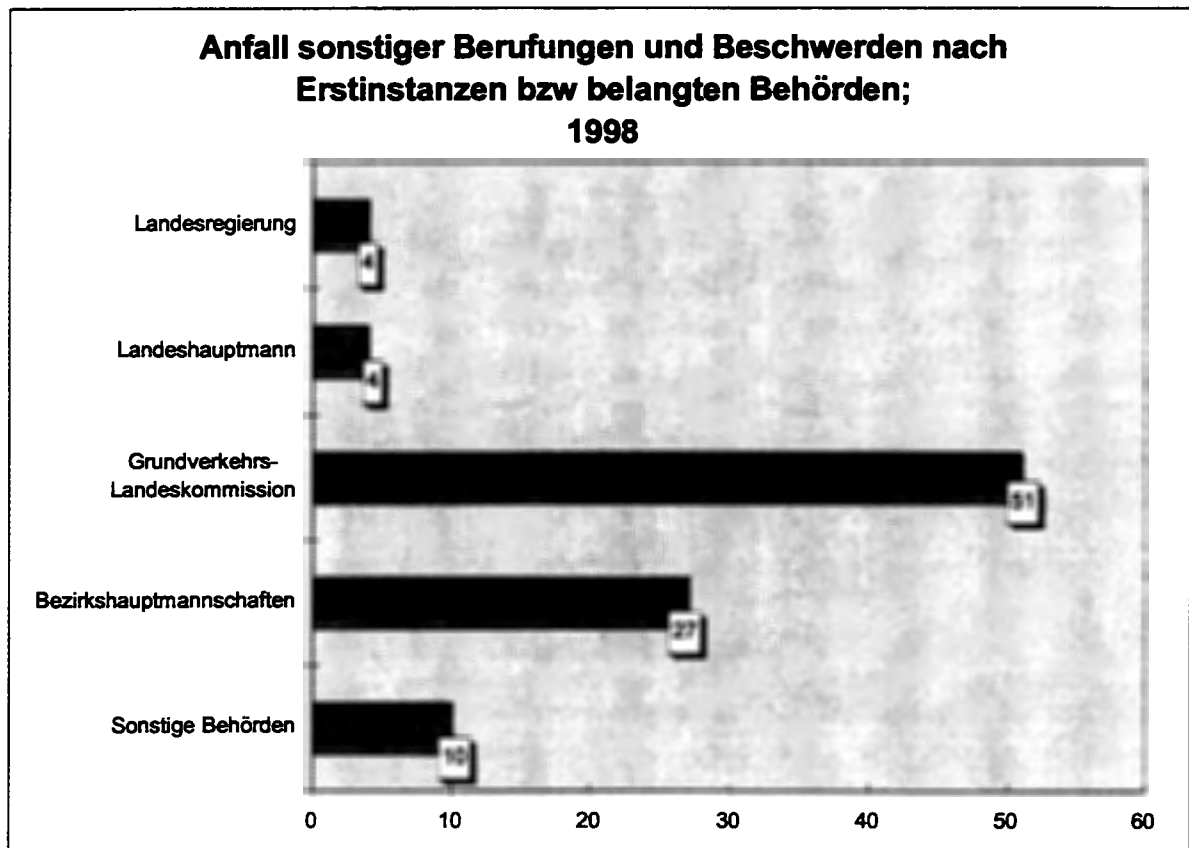
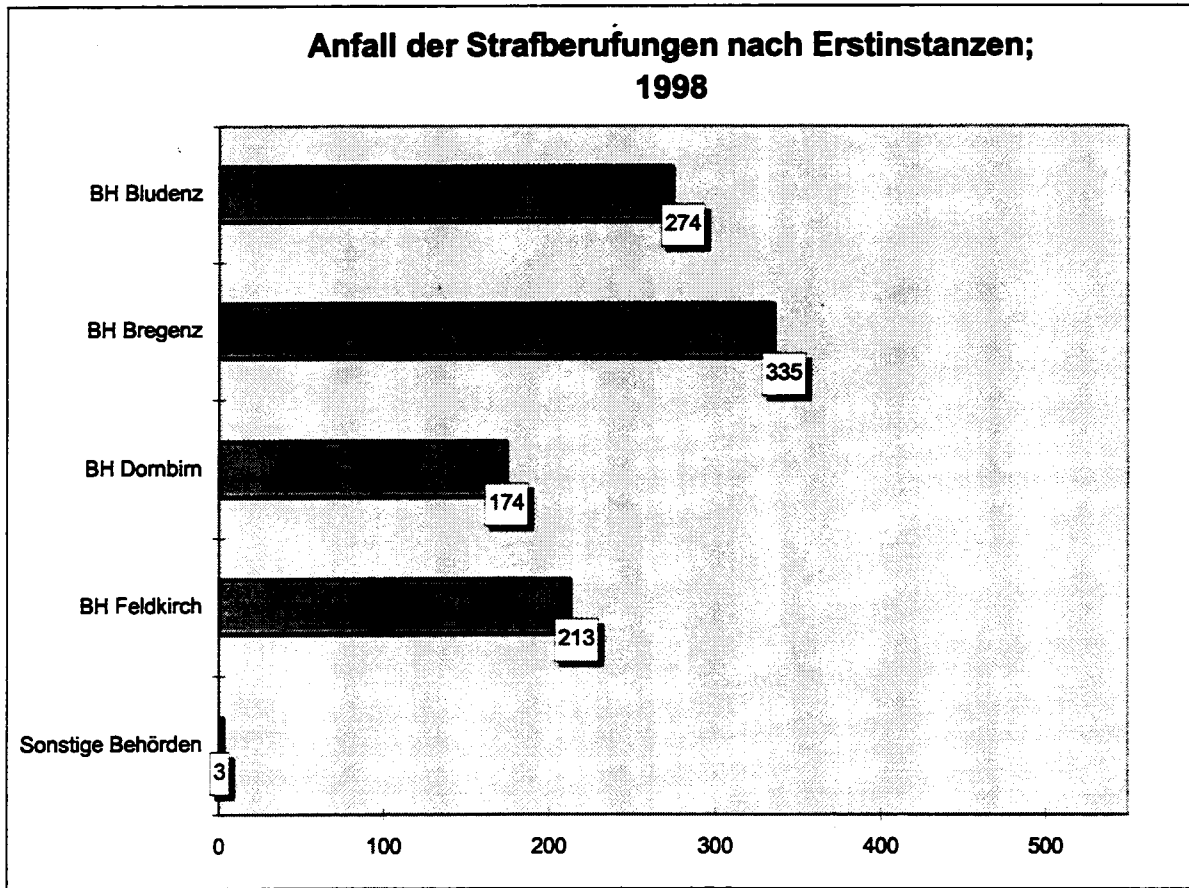


**Anteil der angefallenen Strafberufungen mit  
Kammerzuständigkeit;  
1998**

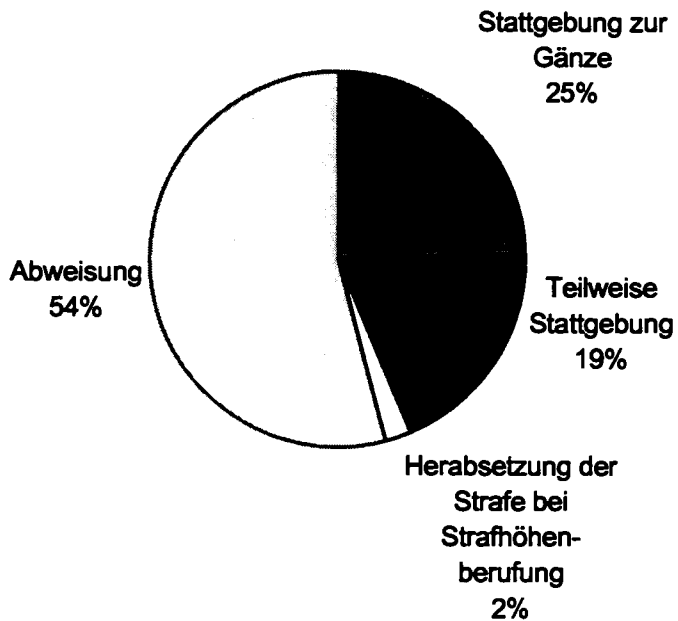


**Anfall von Strafberufungen  
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;  
Vergleich 1991 bis 1998**





**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen ohne  
Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;  
1998**



**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen mit  
Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;  
1998**

